

*Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm*

*Aus dem Arbeitskreis Ungehorsams-Arrest*

Ja, in der Reihenfolge bin ich jetzt dran. Unser Arbeitskreis hatte das Thema: Ungehorsams-Arrest. Wir haben in einer Vorstellungsrunde zunächst geklärt, aus welchen Institutionen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen. Da hat sich eine Zusammensetzung ergeben, ähnlich wie hier im Plenum. Das heißt die Mehrzahl der Fachkräfte kam von der Jugendgerichtshilfe bzw. von der Jugendhilfe im Strafverfahren. Wir hatten einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Polizei und der Justiz. Freie Träger habe ich jetzt mal zur Jugendhilfe im Strafverfahren gezählt.

Bei den Erwartungen ging es darum, sich mit dem Ungehorsams-Arrest insbesondere auf der Anordnungsseite zu beschäftigen. Und das war auch der Schwerpunkt unserer Diskussion. Breiten Raum nahm das Impulsreferat vom Kollegen Wallner ein. Und zwar einmal, was die rechtlichen Grundlagen angeht. Herr Wallner hat und dankenswerter Weise darauf hingewiesen, welche rechtlichen Spielräume bei der Anordnung von Ungehorsams-Arrest bestehen. Das war quasi unser roter Faden. Es ist nicht so, dass auf jede Nichterfüllung von Auflagen und Weisungen dieses Sanktionsmittel erfolgen müsse.

Zweiter Schwerpunkt des Inputs waren Zahlen und hier ein ganz besonderer Umstand. Normalerweise würde man denken: „Da muss es doch jahrelange Statistiken geben zum Ungehorsams-Arrest.“. Die gibt es nicht. Also eine der – wir haben das nicht vertieft, aber das wurde aus dem Input sehr deutlich – eine der großen Fehlstellen ist, dass wir über den Ungehorsams-Arrest empirisch allenfalls ansatzweise etwas wissen. Wenn man sich überlegt, dass das ein Bereich ist, von dem viele junge Menschen betroffen sind und die einzigen Angaben stammen aus Telefoninterviews mit Leiter von Arrestanstalten, dann ist das schon ziemlich erbärmlich. Also die statistische Datenlage ist einfach ganz ganz schlecht. Wir haben gesehen, dass der Ungehorsams-Arrest keineswegs die Ausnahme darstellt, sondern, dass die Häufigkeit je nach Bundesländern stark differiert. In der besagten Telefonuntersuchung wurden die Arrestanstalten angerufen: „Ihr habt momentan hundert (100) Arrestanten. Wie viele davon sind Ungehorsams-Arreste?“. Die Quoten schwankten zwischen dreißig (30) und siebenzig (70) Prozent (%). Also im Ergebnis ganz erhebliche Quoten.

Es ist immer wieder in der Arbeitsgruppe diskutiert worden: „Ist denn die Anordnung des Ungehorsams-Arrests vermeidbar? Wie stehen wir zu dieser Sanktion?“. Und dabei ging es auch recht kontrovers zu. Es war die These von der Konsequenz, die ein Jugendlicher spüren müsse, wenn er die Auflage, die Weisung nicht befolgt. Wir haben dann über folgende Punkte diskutiert: Wie stellen wir die Erheblichkeit eines Verstoßes fest? Welche Mechanismen müssen ablaufen bis es zur Anordnung eines Ungehorsams-Arrests kommt? Welche Einschränkungen sind gegeben hinsichtlich der hinsichtlich der Wiederholung.

Bei diesen wichtigen Diskussionspunkten fiel mehrfach ein Stichwort: Die beteiligten Fachkräfte haben zum Teil das Gefühl, der Ungehorsams-Arrest sei ein Produkt der eigenen Hilflosigkeit. Mit der Konsequenz, dass manchen Kunden gegenüber, also an die man nicht mehr heran zu kommen schein, dann eben mit dem Ungehorsams-Arrest reagiert wird. Dann besteht die Überzeugung, an diesen Jugendlichen sei eben mit Alternativen zum Arrest, also mit Änderungen von Auflagen, von Weisungen nicht mehr heranzukommen. Einigkeit bestand darin, dass die gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung des Ungehorsams-Arrest genutzt werden müssen und vielleicht noch stärker genutzt werden sollten als es bisher passiert ist.

Das führt zum nächsten Punkt: Was würden Sie sich für Änderungen wünschen? Wir haben nach einiger Zeit kontroverser Diskussion – ich kann die These vielleicht für die JGH, für die Jugendhilfe im Strafverfahren nochmal betonen. Die Kontroverse, dass einerseits der Standpunkt vertreten wurde: „Wir haben mit der Anordnung des Jugendarrests nichts zu tun. Wir werden ihn nicht

vorschlagen, weil es nicht unsere Aufgabe ist, sühnende Sanktionen vorzuschlagen. Unsere Rolle als Jugendhilfe im Strafverfahren ist immer die der Jugendhilfe. Und dazu gehört der Ungehorsams-Arrest nicht.“ Eine Position. Und die andere Position, auch innerhalb der Jugendhilfe im Strafverfahren, die sagte: „Nein, das gehört gleichwohl dazu, auch mal zu sagen oder anzuregen bei diesem konkreten Jugendlichen sei jetzt aus Sicht der Jugendhilfe ein Ungehorsams-Arrest angezeigt.“ Diese Auseinandersetzung ist letztlich auch ohne abschließendes Ergebnis geblieben. Aber an diesem Punkt wird die Diskussion in der Jugendhilfe im Strafverfahren weiter gehen.

Weiter zu dem Punkt „Veränderungsbedarf“. Häufig angemahnt wurde eine sorgsamere Auswahl ambulanter Weisungen. Dies helfe vielleicht, den Ungehorsams-Arrest zu vermeiden. Wenn man sich mehr Zeit dabei nimmt, die Passung von Tat, Persönlichkeit und Sanktion zu überlegen, dann ist die Chance größer, dass der Jugendliche auch in der Lage ist diese Sanktion abzuleisten, diese Sozialstunden zu erfüllen, von der Betreuungsweisung zu profitieren. Und damit wären wir auch bei der Vermeidung des Ungehorsams-Arrests.

Weiter haben wir eine zeitliche Komponente diskutiert. Es kann eben manchmal angesagt sein, im Verfahren auch mal abzuwarten. Also, das heißt, dass die Beschleunigung von Verfahren nicht unbedingt das „Allein selig Machende“ ist, sondern, dass Veränderungen, die bei einem Jugendlichen stattfinden können, etwa im persönlichen Bereich sein mögen – er leistet trotzdem seine Arbeitsaufgabe nicht ab – die Tür öffnet zu einer anderen Beurteilung.

Weiter habe es Kritik an bestimmten Auflagen. Also, dass beispielsweise – das hat Herr Wallner angeführt - , dass es in Bayern die Praxis gebe, Drogenscreening als Auflage zu erteilen, ohne dass der Jugendliche begleitet werde. Also, das heißt, dass hier Scheiterns-Wahrscheinlichkeiten einfach bei der Sanktion schon mit angelegt sind.

Eine weitere These, die kurz erwähnt wurde: Die Jugendgerichtshilfe sei zum Beispiel bei Anhörungen intensiver einzubeziehen. Es wäre hoch interessant, ob die Anwesenheit der Jugendhilfe bei der Anhörung beim Jugendrichter vor dem Beschluss über den Ungehorsams-Arrest wirklich überall gegeben ist. Im Einzelfall wurde gesagt, man wüsche sich, dort öfter dabei zu sein, um die Meinung der Jugendhilfe mit einbringen zu können.

Ein letzter Punkt: Die Akzeptanz des Ungehorsams-Arrests könnte erhöhen werden, wenn die Ableistungsbedingungen, die Ausgestaltungen des Arrests verändert würde. Wir haben lediglich übereinstimmend festgestellt, dass der Ungehorsams-Arrest abläuft wie der ganz normale Jugendarrest. Hier besteht dringend Verbesserungsbedarf. Natürlich ist das unterschiedlich. Es gibt die Idee, dass der Ungehorsams-Arrest oder der Jugendarrest immer so was ähnliches sein müsse wie eine Maßnahme der Erwachsenenbildung. Davon sind wir noch ziemlich weit entfernt. Trotzdem sollte die Qualifizierung des Arrestvollzuges auf die Tagesordnung. Nicht direkt besprochen wurde, ob das Arrestvollzugsgesetz hier vielleicht doch eine wesentliche Verbesserung bringen könnte.

*(Frau aus Arbeitsgruppe) (Hinweis unverständlich, da kein Mikro)*

*(Herr Prof. Feuerhelm)*

Ja, es gibt eine Ergänzung: Die verbesserte Auswahl und Ausgestaltung der Auflagen. Das wurde genannt. Also eine mögliche Verbesserung wäre es, dass wenn ein Jugendlicher beispielsweise seine Arbeitsaufgabe nicht ableistet, im Ungehorsams-Arrest ihm dort die Gelegenheit gegeben wird, diese Arbeitsaufgabe zu erfüllen.